



LEISTUNGSZIFFERN

Hier haben wir Ihnen die unterschiedlichen Methoden für die BIA und die entsprechenden Ziffern in der folgenden Tabelle aufgelistet. Nachdem die alte Gebührenordnung diese moderne Behandlung nicht kennt, berechnen Sie hierbei jeweils einige der angegebenen Ziffern analog gemäß 6 Abs. 2 GOÄ (ISA, 30A, 31A, 76A, 78A, 298A, 505A, 565A).

Bitte beachten Sie, dass es sich in der Leistungslegende nach GOÄ um den einfachen Satz der ärztlichen Gebührenordnung handelt. In der Regel rechnen wir mit dem 2,3 bis 3,5-fachen Satz ab! Bei technischen Leistungen bzw. Laborleistungen berechnen wir meistens den 1,8-fachen Satz der GOÄ, bei der HRV jedoch aufgrund des deutlich erhöhten Zeitaufwandes den 3,5-fachen Satz.

Wir berechnen unsere Gesprächsleistung nach der tatsächlichen Zeitdauer der Erstanamnese und des Abschlussgespräches. Verspätete Zeit müssen wir Ihnen leider in Rechnung stellen.

Ihre Ergebnisse werden Ihnen per E-Mail übersendet. Sollten Sie eine gedruckte Version haben wollen berechnen wir Ihnen pro gedruckter Seite 10 Cent.

Abrechnungsübersicht nach GOÄ

GOÄ-Ziffer	Leistung	Faktor	Honorar
643	6,99 EUR	3,5-fach	24,48 EUR

3: Eingehende Beratung, auch telefonisch

8,74 EUR x 2,3-fach = 20,10 EUR

8,74 EUR x 3,5-fach = 30,59 EUR

Die Leistung nach Nr. 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nrn. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801. Eine mehr als einmalige Berechnung der Leistung nach Nr. 3 im Behandlungsfall bedarf einer besonderen Begründung.

4: Fremdanamnese

z.B. Sichtung von Vorbefunden

1,8-fach = 23,08 EUR

5: Symptombezogene Untersuchung

z.B. einfache Inspektion der Haut.

2,3-fach = 10,72 EUR

7: Vollständige Untersuchung eines Organsystems (z.B. Haut)

2,3-fach = 21,45 EUR

21: Eingehende humangenetische Beratung je angefangene halbe Stunde und Sitzung

20,98 EUR x 3-fach = 62,95 EUR

(3,0-fach, erhöhter Zeitaufwand zur Exploration verschiedener SNPS)

Die Leistung nach Nr. 21 darf nur berechnet werden, wenn die Beratung in der Sitzung mindestens eine halbe Stunde dauert. Die Leistung nach Nr. 21 ist innerhalb eines halben Jahres nach Beginn des

Beratungsfalls nicht mehr als viermal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 21 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 22 und 34 nicht berechnungsfähig.

30A: Gespräch analog der Homöopathischen Erstanamnese

52,46 x 3,0-fach (Minstdauer 1 Stunde) = 157,38 EUR

31A: Gespräch analog der Homöopathischen Folgeanamnese

In besonderen Fällen muss die Beratungsziffer wegen des erhöhten Zeitaufwandes auch höher gesteigert werden (Minstdauer 30 Minuten). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, je angefangene viertel Stunde.

26,23 EUR x 3,5-fach = 91,80 EUR (30 min)

26,23 EUR x 6,0-fach = 157,28 EUR (60 min)

Die Leistung nach Nr. 31A ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 31A sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 30 und/oder 34 nicht berechnungsfähig.

34: Erörterung lebensverändernder oder bedrohlicher Erkrankung (Minstdauer 20 Minuten)

17,49 EUR x 2,3-fach = 40,22 EUR

17,49 EUR x 3,5-fach = 61,21 EUR

Die Leistung nach Nr. 34 ist innerhalb von 6 Monaten höchstens zweimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 34 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 15 und/oder 30 nicht berechnungsfähig.

75: Ausführlicher schriftlicher Befundbericht

2,3-fach = 17,43 EUR

76A: Medikationsplan

Kann bei Bedarf ausgestellt werden. Ändert sich die Medikation und der Medikationsplan muss neu ausgestellt werden, kann die Ziffer erneut angesetzt werden.

1,0-fach = 4,08 EUR

78A: Erstellung einer individuellen Rezeptur

z.B. zur endokrinologischen Therapie der Haut.

2,3-fach = 24,13 EUR

85: Gutachten ausführlich

2,3-fach = 67,03 EUR

96: Kopierkosten

0,17 EUR

250: Blutentnahme

1,8-fach = 4,20 EUR

505A: Atmungsbehandlung

4,95 EUR x 1,8-fach = 8,91 EUR

565A: Lichttherapie

1,8-fach = 12,59 EUR

602: Oxymetrische Untersuchung

1,8-fach = 15,95 EUR

637: Pulswellengeschwindigkeitsbestimmung Druck/Strömungsmessung der Arterien/Venen

13,23 EUR x 2,3-fach = 30,43 EUR

643: BIA bei Messung mit variabel einstellbaren Frequenzen und Ableitung an den Extremitäten unter definiertem Ruhezustand

6,99 EUR x 3,5-fach = 24,48 EUR

659: Langzeit EKG mindestens 18 Stunden mit Eingabe der Aktivitäten über 24 Stunden und Einordnung der Aktivitäten in Ergebnisbereiche des vegetativen Nervensystems

23,31 EUR x 3,5-fach = 81,58 EUR; HRV Elektroden: 6,32 EUR Sachkosten

HRV-Sonden stellen wir Ihnen als Sachkosten in Rechnung.

EUR = 0,80 Portokosten

EUR = 1,55 Portokosten

Ich bestätige hiermit, dass ich die anfallenden Kosten der Behandlung en zur Kenntnis genommen habe und sie bezahlen werde.

Bremen, den

Unterschrift